



Infoblatt für Personen, die Sozialhilfe beziehen

Seit dem 1. Oktober 2016 gibt es eine Gesetzesverschärfung, die Personen, welche Sozialhilfe beziehen, und Sozialdienste betrifft.

Bereits bisher war Betrug von Sozialhilfe eine Straftat. Betrug bedeutet eine besonders raffinierte Lüge oder eine arglistige Täuschung, wie zum Beispiel das Fälschen von Dokumenten.



Neu ist auch der unrechtmässige Sozialhilfebezug strafbar. Bei erwachsenen, ausländischen Staatsangehörigen ordnet das Schweizer Strafgericht bei einer Verurteilung – ausser bei leichten Fällen – grundsätzlich immer auch eine Ausschaffung an.

Als unrechtmässiger Bezug gilt zum Beispiel, wenn jemand

- unwahre, unvollständige oder nicht aktuelle Angaben macht
- Tatsachen verschweigt
- in irgendeiner Weise die Behörde irreführt oder in einem Irrtum bestätigt, so dass jemand Sozialhilfe bezieht, die dieser Person nicht zusteht.

Empfehlungen

Alle wichtigen Informationen dem Sozialdienst vollständig und rasch melden und die Abgabe der Dokumente bestätigen lassen.

- Alle Einnahmen neben Sozialhilfe, zum Beispiel
 - Stellenwechsel, zusätzliche Arbeitsstelle -> Lohnerhöhung
 - Leistungen von Sozialversicherungen (z.B. AHV, IV, EL, EO, Kinder-/ Familienzulagen, Arbeitslosenversicherung, Kranken-/ Unfallversicherung)
 - Selbständige Tätigkeiten
 - Stipendien
 - Verkauf von Sachen (z. B. über Ricardo, Tutti, Flohmarkt)
 - Geldgeschenke und sonstige wertvolle Geschenke
- Minderausgaben, zum Beispiel
 - durch Mietvertragsänderungen
 - durch Erhalt von Prämienverbilligung
 - durch Änderungen der Anzahl Personen im Haushalt
- Vermögen, zum Beispiel
 - alle Konten im In- und Ausland
 - alles an Grundbesitz (auch im Ausland)
 - Auto (wird je nach Kanton dem Vermögen angerechnet)





Rechte


- wichtige Meldungen an den Sozialdienst von diesem schriftlich bestätigen lassen
- Stellungnahme und Anhörung zum Verdacht, bevor der Sozialdienst die Meldung bei der Staatsanwaltschaft macht
- schriftliche Verfügung verlangen
- Rechtsberatungsstelle kontaktieren
- Möglichkeit eines Härtefallgesuchs prüfen

Bei einem unrechtmässigen Sozialhilfebezug kommt es zu ZWEI Verfahren. Eines vor dem Sozialamt (Rückerstattung, möglicherweise Sanktionen) sowie ein strafrechtliches Verfahren.

Wenn eine Landesverweisung im Raum steht, haben die Betroffenen für das strafrechtliche Verfahren Anspruch auf einen unentgeltlichen Anwalt.



Mögliche Folgen bei Meldung durch den Sozialdienst

- Geldstrafe – in leichten Fällen ist die Strafe eine Busse (wahrscheinlich bei einem Deliktbetrag unter Fr. 3'000.-)
- Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr 
- Personen ohne Schweizer Pass (nach Verbüsung der Freiheitsstrafe): Aufenthaltsbeendigung (Entfernungsmassnahme) / Ausschaffung aus der Schweiz für 5 bis 15 Jahre, im Wiederholungsfall für 20 Jahre oder lebenslänglich (Fernhaltungsmassnahme)



Adressen von Rechtsberatungsstellen (ganze Schweiz)

○ Rechtsauskunft Anwaltskollektiv

Kernstrasse 8
8004 Zürich, 1. Stock

Sprechstunde ohne Voranmeldung
Montag bis Freitag 12.30–18.30 Uhr
Spezielle Beratungen im Ausländer- und Asylrecht
jeweils am Mittwoch von 12.30–18.30 Uhr

Ansprechpartnerinnen: Regula Howald und Brigitt Thambiah

Telefon 044 241 24 33

Fax 044 241 22 88

auskunft@anwaltskollektiv.ch

www.strafuntersuchung.ch